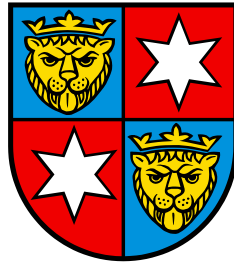


# ORTSBÜRGERGEMEINDE SPREITENBACH



## Kompetenzdelegation 2000

Ortsbürgergemeinde

(Stand: 2005)



Die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach überträgt dem Gemeinderat gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) folgende Befugnisse:

- a) Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundstücke bis zu einem Wert von Fr. 20'000.-- selbständig zu kaufen, zu tauschen oder zu verkaufen.
- b) Mit Zustimmung der Ortsbürgerkommission ist der Gemeinderat berechtigt, Grundstücke bis zu einem Wert von Fr. 200'000.-- zu kaufen, zu tauschen oder zu verkaufen.
- c) Neue Baurechtsverträge werden durch die Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt. Verlängerungen oder Erneuerungen bestehender Baurechtsverträge fallen, mit Zustimmung der Ortsbürgerkommission, in die Kompetenz des Gemeinderates.
- d) Der Gemeinderat ist zur Einräumung von Rechten an Grundstücken berechtigt.

**Genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 30. Mai 2000**

**Ergänzung d) genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 14. Juni 2005**

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann  
Rudolf Kalt

Der Gemeindeschreiber  
Jürg Müller

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Ortsbürgergemeinde, Kompetenzdelegation 2000, Stand 2005.doc